



Satzung
zur Festlegung der Kriterien
für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen
von Bachelor- und Masterstudiengängen
sowie in modularisierten Lehramtsstudiengängen
mit beschränkter Aufnahmekapazität
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 17. August 2011

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-36.pdf)

geändert durch:

Zweite Änderung der Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie in modularisierten Lehramtsstudiengängen mit beschränkter Aufnahmekapazität an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Februar 2023
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-07.pdf>)

Änderung der Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie in modularisierten Lehramtsstudiengängen mit beschränkter Aufnahmekapazität an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-06.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Satzung	3
§ 2 Zweck studienleitender Maßnahmen	3
§ 3 Zuständigkeit	3
§ 4 Studienleitende Maßnahmen	4
§ 5 Inkrafttreten	5

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

§ 1

Zweck der Satzung

¹Besteht für eine einzelne Lehrveranstaltung des Fachstudiums in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem modularisierten Lehramtsstudiengang der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die zu einem bestimmten Studienzeitpunkt besucht sein muss, eine höhere Nachfrage, als Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann die Aufnahme von Studierenden nach Maßgabe dieser Satzung durch studienleitende Maßnahmen beschränkt werden. ²Die Verpflichtung der Universität, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Studierenden einen Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen, bleibt unberührt.

§ 2

Zweck studienleitender Maßnahmen

Mit studienleitenden Maßnahmen wird sichergestellt, dass Studierende ihr Studium auch dann in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelstudienzeit abschließen können, wenn bei einzelnen Lehrveranstaltungen die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt wird.

§ 3

Zuständigkeit

(1) ¹Die Entscheidung darüber, ob bei einer Lehrveranstaltung die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu beschränken ist und ein studienleitendes Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, trifft die für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Lehrstuhlinhaberin oder der zuständige Lehrstuhlinhaber bzw. die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit, der die jeweilige Lehrveranstaltung zugeordnet ist, im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen Prüfungsausschüssen. ²Die gemäß Satz 1 zuständige Person legt fest, in welcher Form und innerhalb welcher Frist die Anmeldung zur Lehrveranstaltung vorzunehmen ist und entscheidet nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 4, welche Studierenden aufgenommen werden.

(2) ¹Bestehen gemäß geltender Zulassungszahlsatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für ein Fach bzw. für einen Studiengang Zulassungsbeschränkungen, so wird bei Lehrveranstaltungen, die Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen dieses Fach bzw. dieses Studiengangs zugeordnet sind, für Studierende aus anderen Fächern und Studiengängen

ein studienleitendes Aufnahmeverfahren durchgeführt, sofern die Voraussetzungen gemäß § 1 Satz 1 gegeben sind. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, der für das zulassungsbeschränkte Fach bzw. den zulassungsbeschränkten Studiengang zuständig ist. ³Im Übrigen bleibt Abs. 1 unberührt.

§ 4

Studienleitende Maßnahmen

(1) Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit.

(2) ¹Sofern Lehrveranstaltungen in einem Semester mehrfach angeboten werden, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten der zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen. ²Studierende sind gegebenenfalls verpflichtet, bestehende inhaltsgleiche Alternativangebote zu nutzen. ³Das Verfahren gemäß Abs. 3 wird nur dann durchgeführt, wenn die Nachfrage die insgesamt bestehenden Kapazitäten übersteigt.

(3) ¹Zuerst sind die Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die bereits einmal ohne Erfolg an der Lehrveranstaltung bzw. der dazu gehörigen Prüfung teilgenommen haben, wenn die Wiederholung zum nächstmöglichen Termin durch die Prüfungs- und Studienordnung vorgeschrieben ist. ²Anschließend werden die Studierenden abhängig von der Zahl der von ihnen bereits absolvierten Fachsemester bis zur Erschöpfung der Aufnahmekapazität aufgenommen, beginnend mit den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die höchste Fachsemesterzahl aufweisen, und sodann fortlaufend absteigend bis zu den Bewerberinnen und Bewerbern mit der geringsten Fachsemesterzahl. ³Bei Teilzeitstudierenden wird die jeweilige Fachsemesterzahl in Vollzeitäquivalente umgerechnet. ⁴Dabei entspricht ein Teilzeitsemester 0,5 Vollzeitsemestern. ⁵Bei Ranggleichheit wegen gleicher Fachsemesterzahl wird durch Losverfahren entschieden. ⁶Urlaubssemester gemäß Art. 93 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) für Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz zählen als Fachsemester im Sinn von Satz 2.

(4) ¹Bei Lehrveranstaltungen, die Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen eines zulassungsbeschränkten Fachs bzw. Studiengangs zugeordnet sind, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Quote für Studierende anderer Fächer und Studiengänge festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Die Festlegung der Quote richtet sich nach den kapazitären Anteilen, die im Rahmen der Festlegung der Zulassungszahlen für das zulassungsbeschränkte Fach bzw. den zulassungsbeschränkten Studiengang für andere Fächer und Studiengänge angenommen wird. ³Das studienleitende Aufnahmeverfahren wird gemäß Abs. 3 für die Quote des zulassungsbeschränkten Fachs bzw. Studiengangs und für die Quote der anderen Fächer und

Studiengänge gesondert durchgeführt. ⁴Sofern eine der beiden Quoten nicht ausgeschöpft wird, weil die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehende Kapazität unterschreitet, erhöht sich die jeweils andere Quote entsprechend.

(5) ¹Sofern sich zugelassene Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Beginn der Lehrveranstaltung wieder von der Lehrveranstaltung abmelden, wird spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des Semesters ein Nachrückverfahren mit den zunächst nicht aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 und der Entscheidung des Präsidenten vom 17. August 2011 gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. August 2011.

Bamberg, 17. August 2011

I. V.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 17. August 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2011.